

Urteil vom 17. Juni 1984

Landesarbeitsgericht 4. Senat

Beschluß vom 19. Juni 1984

-- 4 ABN 17/84 --

Arbeitsgericht Offenbach

Beschluß vom 7. Juni 1983

-- 4 BV 3/83 --

Landesarbeitsgericht

Beschluß vom 24. Januar 1984

Frankfurt am Main

-- 4 Ta BV 59/83 --

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde im Beschlußverfahren

Gesetz:

ArbGG 1979 § 92 a, §§ 72 a, 72, 2 a

Leitsätze:

Die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache kann nach § 92 a ArbGG nur gerügt werden, wenn es sich um eine Streitigkeit über die Tariffähigkeit bzw. Tarifzuständigkeit einer Vereinigung handelt.

§ 72 a Abs. 1 ArbGG kann in diesem Verfahren weder unmittelbar noch entsprechend angewendet werden. Daher kann in einem solchen Verfahren auch weder eine fehlerhafte Tarifauslegung noch eine fehlerhafte Anwendung des BetrVG gerügt werden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 ABN 17/84

4 Ta BV 59/83 Frankfurt am Main

B e s c h l u ß

In dem

Beschlußverfahren

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 19. Juni 1984
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen die Nicht-
zulassung der Rechtsbeschwerde im Beschluß des
Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 24.
Januar 1984 - 4 Ta BV 59/83 - wird als unzu-
lässig verworfen.

G r ü n d e :

Am 4. Februar 1983 beantragte die Antragstellerin beim
Antragsgegner die Zustimmung zur Einstellung der Frau Sigrid
P aus D und zu deren Eingruppierung in die



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Gruppe K 4 / 1 des bei der Antragstellerin geltenden Firmen-Tarifvertrages (FTV). Der Antragsgegner stimmte der Einstellung der Frau P und auch ihrer Eingruppierung in die Gruppe 4 FTV zu, verweigerte jedoch seine Zustimmung zur Eingruppierung in die Untergruppe 1.

Im vorliegenden Beschlußverfahren beantragte die Antragstellerin insoweit die Ersetzung der Zustimmung des Antragsgegners. Das Arbeitsgericht erkannte nach dem von der Antragstellerin gestellten Antrag. In der Beschwerdeinstanz stellte der Antragsgegner ergänzend den Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit der Eingruppierung der Frau P in die Tarifgruppe K 4 / 1 FTV. Das Landesarbeitsgericht, das den ergänzenden Antrag des Antragsgegners für unzulässig hält, hat dessen Beschwerde zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen.

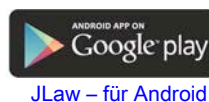
Hiergegen richtet sich die vom Antragsgegner eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde. Die Antragstellerin beantragt Verwerfung bzw. Zurückweisung des Rechtsbehelfs.

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Antragsgegners ist unzulässig.

Zur Begründung seiner Nichtzulassungsbeschwerde führt der Antragsgegner aus, das Verfahren betreffe die Auslegung eines Firmen-Tarifvertrages im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG. Das Landesarbeitsgericht habe den Begriff der "Gehaltsgruppenjahre" des FTV falsch ausgelegt. Dabei habe es gesetzliche Auslegungsregeln verletzt. Zumindest Firmentarifverträge dürften nicht uneingeschränkt nach den Regeln der Gesetzesauslegung ausgelegt werden. Bei dem Begriff der "Gehaltsgruppenjahre" seien entgegen der Meinung der Vorinstanzen auch in anderen Unternehmen zurückgelegte Vordienstzeiten mitzuberücksichtigen. Praktische Gesichtspunkte stünden dem nicht entgegen. Außerdem hätte die IG Metall in dem vorliegenden Beschlußverfahren beigelegt werden müssen. Auch mit § 93 und § 99 BetrVG sei die Begründung des Landesarbeitsgerichts nicht vereinbar. Zu Unrecht sei für den von ihm in der Beschwerdeinstanz gestellten Feststellungsantrag das rechtliche Interesse nicht anerkannt worden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



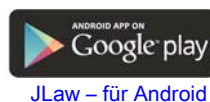
- 3 -

Diese Begründung des Antragsgegners entspricht nicht den gesetzlichen Erfordernissen und kann die Zulassung der Rechtsbeschwerde nicht ermöglichen. Ersichtlich stützt der Antragsgegner sein Begehren in erster Linie auf die fehlerhafte Auslegung tariflicher Vorschriften durch das Landesarbeitsgericht und damit auf § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG. Dabei verkennt der Antragsgegner, daß diese Vorschrift vorliegend überhaupt nicht heranzuziehen ist. Sie gilt nämlich lediglich für den Bereich des arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahrens, d.h. dann, wenn ein Landesarbeitsgericht als Berufungsgericht in seinem Urteil das Rechtsmittel der Revision nicht zugelassen hat. Demgegenüber handelt es sich vorliegend um ein arbeitsgerichtliches Beschlußverfahren im Sinne der §§ 2 a, 80 ff. ArbGG, für das hinsichtlich des Rechtsbehelfes der Nichtzulassungsbeschwerde nicht – wie vom Antragsgegner angenommen – die §§ 72, 72 a ArbGG, sondern die besonderen Vorschriften der §§ 92, 92 a ArbGG zur Anwendung kommen. Zwar kann danach ebenfalls die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde selbständig im Wege der Nichtzulassungsbeschwerde angefochten werden. Mit der Begründung, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung, auf die sich der Antragsteller vorliegend allein stützt, ist das nach der insoweit eindeutigen Bestimmung des § 92 a Satz 1 ArbGG jedoch nur möglich, wenn die Rechtssache Streitigkeiten über die Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit einer Vereinigung betrifft (vgl. Grunsky, ArbGG, 4. Aufl., § 92 a Rz 2 und Wlotzke / Schwedes / Lorenz, ArbGG 1979, § 92 a Rz 2). Das aber ist vorliegend nicht der Fall und wird auch vom Antragsgegner nicht behauptet.

An die gesetzliche Regelung des § 92 a ArbGG ist der Senat gebunden. Als Sach- und Wertentscheidung des Gesetzgebers hat er sie auch nicht auf ihre Zweckmäßigkeit und Billigkeit hin zu überprüfen. Der Senat hält sich auch nicht für befugt, im Sinne der Ausführungen des Antragsgegners im Bereiche des Beschlußverfahrens § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG entsprechend bzw. im Wege einer Analogie anzuwenden. Vielmehr handelt es sich bei dem in den wesentlichen Grundsätzen an der ZPO orientierten arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren, für das § 72 und § 72 a ArbGG gelten, auf der einen, und dem eher an den Grundsätzen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

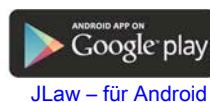
der Freiwilligen Gerichtsbarkeit bzw. des Verwaltungsstreitverfahrens ausgerichteten Beschlußverfahren, für das § 92 und § 92 a ArbGG anzuwenden sind, auf der anderen Seite um grundlegend unterschiedliche gerichtliche Verfahren mit jeweils anderer Zweckbestimmung. Das wird insbesondere daraus deutlich, daß im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren die Parteimaxime und das Prinzip der formellen Wahrheit herrschen, während im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren der Grundsatz der Amtsermittlung gilt (§ 83 ArbGG). Demgemäß sind auch die jeweiligen Rechtsmittel grundlegend anders gestaltet. Während es - wie im allgemeinen Zivilprozeß - auch im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren die Rechtsmittel der Berufung (§ 64 ArbGG) und Revision (§ 72 ArbGG) gibt, sieht das ArbGG für das andersartige Beschlußverfahren die Rechtsmittel der Beschwerde (§ 87) und der Rechtsbeschwerde (§ 92) vor. Schließlich betrifft das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren auch gegenständlich im wesentlichen nur den speziellen Rechtsbereich betriebsverfassungsrechtlicher Angelegenheiten (§ 2 a Abs. 1 Nr. 1 ArbGG). Wenn unter diesen Umständen der Gesetzgeber die Nichtzulassungsbeschwerde im Falle der Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht als Berufungsgericht anders regelt als im Falle der Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde im Beschlußverfahren, dann handelt es sich dabei um eine sachgerechte und die Gerichte für Arbeitssachen stützende Differenzierung.

Soweit der Antragsgegner weiter rügt, das Landesarbeitsgericht habe gegen § 93 und § 99 BetrVG verstoßen, übersieht er, daß er sich darauf weder nach § 92 a Satz 1 ArbGG im Beschlußverfahren noch nach § 72 a Abs. 1 ArbGG im Urteilsverfahren stützen kann. Dasselbe gilt für sein Vorbringen, das Landesarbeitsgericht habe zu Unrecht seinen in der Beschwerdeinstanz gestellten Feststellungsantrag für unzulässig gehalten und die IG Metall nicht am Verfahren beteiligt. Auch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde des Urteilsverfahrens können nämlich Gesetzesverstöße gleich welcher Art nicht gerügt werden (vgl. BAG 36, 241, 245 = AP Nr. 21 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz sowie den Beschluß des

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

erkennenden Senats vom 23. Januar 1980 - 4 AZN 95/79 -
AP Nr. 4 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz mit weiteren Nach-
weisen). Insoweit besteht also Übereinstimmung mit § 92 a ArbGG.

Die Entscheidung ergeht nach § 12 Abs. 5 ArbGG kostenfrei.
Die Vorschrift gilt auch im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren
nach §§ 92, 92 a ArbGG.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)